

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 35/06 B

1.,
2.,
3.,
-

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Job-Börse Pirmasens,
Pestalozzistraße 30, 66953 Pirmasens,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2006 - L 3 ER 117/06 AS - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 22. Juni 2006 - S 2 ER 172/06 AS Sp - im Verfahren um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Gleichzeitig enthielt der Beschluss des LSG den Hinweis, dass Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht gegeben seien.
- 2 Die Antragsteller haben mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 31. Juli 2006 gegen den Beschluss des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

